



Bei Repowering werden Anlagen nicht nur durch leistungsstärkere Windräder ersetzt. Auch die Konzentrationsflächen für Turbinen verschieben sich.

Foto: Bürgerwindpark Galmsbüll

Konzentration erlaubt

Städte und Gemeinden fürchten Änderungen am Flächennutzungsplan, so es ans Repowern geht. Doch die Gerichte lassen Freiräume.

Das Repowering von Windenergieanlagen ist noch ein zartes Pflänzchen. Viele Kommunen zeigen ein deutliches Interesse an der Möglichkeit, alte Windenergieanlagen durch neue zu ersetzen. Es ist allerdings zu beobachten, dass diese ersten Ansätze oftmals schnell in eine Sackgasse geraten. Denn für ein Repowering ist sehr häufig eine Veränderung der Flächennutzungsplanung der betroffenen Gemeinden erforderlich, über die Gemeinden oftmals die Konzentration der Windenergienutzung in ihrem Verwaltungsgebiet steuern. Diesen Schritt aber scheuen viele Kommunen.

Insbesondere im Küstenumfeld oder im norddeutschen Flachland mit attraktiven Windenergieanlagenstandorten hat diese Planung nämlich häufig eine bewegte Geschichte. Sie sind von Windkraftbetreibern angefochten und oftmals auch gerichtlich aufgehoben worden. Nicht nur politisch, sondern auch rechtlich ist so eine Veränderung der Flächennutzungsplanung ein heißes Eisen. Bleibt also nur der Hauch einer Möglichkeit, dass sich hier neue Probleme auftun, schrecken die Verantwortlichen in den Gemeinden vor einer Veränderung zurück, die aber einzig das Repowering ermöglicht.

Hier gilt es, sich die Grundlage der Grundsätze einer Konzentrationsplanung näher anzusehen. Die Windenergienutzung ist im Außenbereich privilegiert, rechtlich hat sie somit eine sehr hohe Durchsetzungskraft. Doch im Zuge der Entscheidung des Gesetzgebers für eine Privilegierung der Windenergie wurde den Gemeinden auch ein Mittel an die Hand gegeben, diese Nutzung zu steuern. Denn die Privilegierung der Windenergienutzung steht unter einem Planvorbehalt. Die Gemeinde kann durch

positive oder negative Vorgaben im Flächennutzungsplan eine Standortsteuerung erreichen.

Wenn der gemeindliche Flächennutzungsplan Bereiche für die Windenergie darstellt, sind Windenergieanlagen in der Folge dieser positiven Darstellung in anderen Bereichen des Gemeindegebiets regelmäßig unzulässig. Kern einer Konzentrationsplanung ist jedoch nicht die positive Wirkung für die Windenergienutzung innerhalb Konzentrationszonen, sondern die Ausschlusswirkung für den übrigen Planbereich.

Gemeinden dürfen Fläche vorhalten

Es ist in der Rechtsprechung mittlerweile anerkannt: Soll diese Ausschlusswirkung erzeugt werden, muss die Gemeinde den gesamten Planungsraum daraufhin untersuchen, wo Windenergienutzung möglich ist und wo nicht. Fraglich aber, was ist, wenn die Gemeinde einzig Repowering wünscht. Muss sie dann eine vollständig neue Abwägung zu diesem planerischen Gesamtgefüge vornehmen? In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass die planende Gemeinde in eine neue Gesamtabwägung eintreten muss, sollten bei Veränderungen der Flächennutzungspläne Konzentrationszonen wegfallen. Aber was ist, wenn im Gegenteil Windnutzungsflächen zu den Konzentrationsflächen hinzukommen?

Die Antwort: Hier dürfte eine neue Gesamtabwägung eben nicht notwendig sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Gemeinde im Zuge einer Konzentrationsplanung abschließend berücksichtigen muss, ob der Windenergienutzung hinreichend Raum gegeben wurde. Durch

eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten wird dieser Raum für die Windenergienutzung nicht in Frage gestellt.

Dies schafft der Gemeinde sogar die Möglichkeit, so genannte „Weißflächen“ zu planen – jedenfalls in Ländern wie Niedersachsen, in denen es keine landkreisübergreifende Regionalplanung gibt. Dort können diese Bereiche des Flächennutzungsplans von der Konzentrationswirkung ausgenommen werden, ohne sie aber für Windenergie tabu zu erklären. Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 28. November 2005, 4 B 66.05) hat bereits angenommen, dass die positiven Möglichkeiten der Windenergienutzung durch die Gemeinde nicht abschließend ermittelt werden müssen. Es müsse nur sichergestellt sein, dass genügend Raum für diese Nutzung zur Verfügung steht. Daraus lässt sich rückschließen, dass eine Erweiterung des Raums für die Windenergienutzung keine Probleme für eine sachgerechte Konzentrationsplanung darstellen kann und ein neues Plankonzept mit Abwägung nicht erforderlich ist.

Und selbst, wenn bei jeder Änderung der Konzentrationsplanung eine neue Gesamt abwägung erforderlich würde, bliebe noch zu fragen, ob dies die Gefahr des Wildwuchses mit sich bringt. Könnte eine juristisch blockierte Änderung des Flächennutzungsplans bedeuten, dass jede Steuerungswirkung wegfällt – so dass dann im gesamten Gemeindegebiet die Windenergienutzung wieder privilegiert zulässig ist?

Änderungen ohne Wildwuchs

Auch dies ist eine Sorge der Gemeinden, die man diesen nehmen kann. Die bloße Veränderung einer Flächennutzungsplanung bedeutet nur einen zusätzlichen Planungsschritt. Ist dieser unwirksam, fällt die Planung, wie in ein weiches Netz, auf den vorangegangenen Planungsstand zurück. Bringt die Gemeinde in der Planbegründung zum Ausdruck, dass die Veränderungen auf dem ursprünglichen Konzentrationskonzept aufbauen, verliert die Flächennutzungsplanung in Form der entsprechenden vorangegangenen Änderung eben nicht ihre Wirksamkeit. Dies gelingt beispielsweise, indem sie begründet, dass an anderer Stelle Windenergieanlagen nicht mehr erwünscht seien und sie daher zu Gunsten der weiteren Konzentration eine bestehende Windenergiefläche erweitert. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 9. Oktober 2008, 12 KN 12/07) hat das Vorgehen in einer inzwischen schon zwei Jahre alten Entscheidung ausdrücklich festgestellt.

Auf dieser Grundlage kann man den Gemeinden, die durch ein Repowering die Windenergienutzung neu steuern wollen, im Hinblick auf städtebauliche Vorteile nur zuraten, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Zumal hier prinzipiell alle an einem Strang ziehen: Sowohl für die Betreiber der Windkraftanlagen als auch für die Gemeinden bietet das Repowering große Vorteile.



Dr. Andreas Hirsch
Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte

Schon gewußt?

Ihre Stellenanzeige erscheint zusätzlich und kostenlos auch online



Klicken Sie mal!

www.ErneuerbareEnergien.de/Service/Stellenmarkt



RENERCO

renewable energy concepts

Die RENERCO Renewable Energy Concepts AG ist im Bereich der Erneuerbaren Energien als Projektentwickler, Anlagenbetreiber und Berater im In- und Ausland tätig. Wir übernehmen für namhafte internationale Finanzinvestoren die technische Prüfung bei Projektübernahme sowie die langfristige Betreuung ihrer Vorhaben in Deutschland und im europäischen Ausland. Unsere Kunden beraten wir in technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen.



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in im Bereich Technische Beratung für Windenergieprojekte

Sie sind Ansprechpartner/in für technische und wirtschaftliche Fragestellungen bei der Übernahme und beim Betrieb von Windenergieprojekten im In- und Ausland.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Projektprüfung und Projektanalyse (Due Diligence) für Investoren sowie die Anlagenbegutachtung vor Ort. Weiterhin sind Sie verantwortlich für die Überwachung des Anlagenbetriebs von Windparks unserer Kunden sowie die Berichterstattung an Betreibergesellschaften.

Ihr Profil:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium der Fachrichtung Elektrotechnik, Energietechnik oder Maschinenbau oder vergleichbare Qualifikation aufgrund Berufserfahrung
- Berufserfahrung im Bereich der Windenergie
- Technisches Know-how und gute Branchenkenntnis
- Problemlösungskompetenz sowie kommunikative Überzeugungskraft zur selbstständigen Bearbeitung technischer Aufgabenstellungen
- Eine offene und kommunikationsstarke Persönlichkeit
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Wir bieten Ihnen hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten in einer zukunfts-trächtigen Branche und in einem dynamisch wachsenden, international ausgerichteten Unternehmen. Bei uns erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsklima mit offenen Strukturen und Gestaltungsfreiräumen sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

Wenn Ihr Profil durch Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit abgerundet wird, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne per E-Mail.

RENERCO Renewable Energy Concepts AG
z. Hd. Frau Hartinger
Herzog-Heinrich-Straße 9 • 80336 München
E-Mail: bewerbung@renerco.com

www.renerco.de